

RS UVS Kärnten 1994/06/14 KUVS- 1824/3/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1994

Rechtssatz

Erfüllt der Beschuldigte Teile der Auflagen eines Betriebsanlagengenehmigungsbescheides zusätzlicher nachträglicher Erfüllungsaufforderung und Fristsetzung nicht, macht er sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at